

G e s e z ,

betreffend die Ehegerichts-Gebühren und
Besoldungen für den Ehegerichts-Schrei-
ber, den Ehegerichts-Substituten, und
den Ehegerichts-Waibel.

Der Große Rath, in Betrachtung, daß, bey
Bestimmung der Besoldungen der Canzleyen und
der untergeordneten Bediensteten, hauptsächlich
eine gefliessene und schnelle Besorgung der, von den
Canzley-Beamten zu verrichtenden Geschäfte beab-
sichtigt, dabey aber auch darauf Rücksicht genom-
men werden soll, daß einerseits das Publikum,
besonders mit Rücksicht auf den unvermögenden
Theil desselben, nicht mit allzuhohen Gebühren
belästigt, dem Staat aber für die übernommene Last
der Besoldung der Canzley-Beamten, ein billiger
Ersatz geleistet werde, und in Betrachtung des weit-
läufigen Geschäftsumfanges der Ehegerichts-Canzley,
setzt über die Ehegerichts-Gebühren, und die Besol-
dung der Ehegerichts-Canzley und des Ehegerichts-
Waibels, folgende Bestimmungen fest:

I.

Ehegerichts-Gebühren, welche in die
Staatskassa fließen.

§. 1. Von Paternitätsfällen = 2 Fr.

Von Ehebruchsfällen	•	6 Fr.
• Scheidungen	• •	6 —
• Ehorhändeln	• •	4 —
• Ehestreiten	• •	4 —
• einzelnen Vorständen		2 —
• Edictal-Citationen	•	2 —

§. 2. Diese Gebühren soll der Ehegerichts-Schreiber zu Handen des Staats geflissen einzutreiben, über selbige, so wie über die von dem Ehegericht verhängten Bussen und Confiskationen getreue Rechnung führen, und diese Rechnung, mit dem Visa des Ehegerichts versehen, samt ihrem Saldo, der Finanz-Commission alljährlich zu Handen stellen.

II.

Ausfertigungs-Gebühren, welche nicht in die Staatskassa fließen.

A. Für den Ehegericht-Schreiber.

	Fr.	Bk.
§. 1. Von einem Ehescheidungsbrief	—	8
• • Urtheil in Paternitäts-		
• • oder Ehebruchsfällen	—	8
• • Promotoriale, oder		
• • einer Weisung	—	8
• • einer Appellation	3	—

§. 2. Diese Ausfertigungs-Taxen für jeden Spruch, Weisung u. s. w. werden, so wie die

Im ersten Abschnitt festgesetzten Gerichts-Gebühren nur einfach und zwar, je nach Maaßgabe des ehegerichtlichen Urtheils, entweder von der einen oder andern Parthen, oder von den beyden Parthenen gemeinsam bezahlt.

§. 3. Wenn Copien von solchen Sprüchen begehrt werden, so hat der, dieselben begehrende Theil nur die Hälfte der im ersten Paragraph dieses Abschnitts festgesetzten Ausfertigungs-Taxen zu bezahlen.

§. 4. Die Gerichts-Gebühren, so wie die Ausfertigungs-Taxen, sollen nebst der Stempelgebühr, welche, über obige Bestimmungen hinaus, von den Parthenen bezahlt werden muß, in dem Protokoll und auf der Aussen Seite des auszufertigenden Altensstücks bestimmt bemerkt werden.

B. Gebühren für gewohnte Citationen, welche dem Ehegericht-Schreiber, dem Ehegerichts-Waibel, und dem betreffenden Gemeind-Amman zufließen.

§. 5. Die Citations-Gebühren sollen, von dem Kläger und Beklagten zusammen, nicht mehr als zehn Bazen betragen, und also vertheilt werden, daß jede einzelne Parthen dem Gemeind-Amman an Ort und Stelle zwey Bazen, und beym Erscheinen vor Ehegericht drey Bazen be-

zahlen soll, von welchen drey Bazen der Ehegericht-Schreiber zwey Bazen und der Waibel einen Bazen zu beziehen hat.

§. 6. Der Ehegericht-Schreiber übersendet die Citationen dem Gemeind-Amman unfrankiert, und dieser soll aus der, im vorhergehenden Paragraph ihm bestimmten Citations-Gebühr, den Briefporto oder Bottlohn berichtigen.

C. Siegelgeld.

§. 7. Das Siegelgeld ist ausschließlich für den Präsidenten des Ehegerichts bestimmt, und beträgt für jedes, unter seinem Siegel auszufertigende Aktensstück vier Bazen.

D Gebühren für den Ehegerichts-Waibel.

§. 8. Der Ehegerichts-Waibel hat von jeder Person, welche er, laut Urtheil, vor den Stillstand führen muß, ein Taggeld von drey Franken; und von einer Person, die er in die Gefangenschaft führen muß, vier Bazen zu beziehen.

III.

Fixe jährliche Besoldungen.

Als fixe Besoldung haben jährlich von dem Staat zu beziehen:

a.	Der Ehegerichts-Schreiber	•	800	Fr.
b.	• Ehegerichts-Substitut	•	320	—
c.	• Ehegerichts-Waibel	•	240	—

I V.

Besondere Bestimmungen.

S. 1. Die Wahl des Ehegerichts-Substituten und des Ehegerichts-Walbels steht bey dem Ehegericht, und es ist demselben überlassen, sich eines Abwarten des Obergerichts als seines Walbels zu bedienen, oder aber einen besondern Walbel zu bestellen.

S. 2. Der Ehegericht-Schreiber ist verpflichtet, die auszufertigenden Urtheile an die Pfarrämter, die Correspondenz und alle Canzley-Geschäfte, für welche ihm nicht, Kraft dieses Gesetzes, eine Gebühr bestimmt ist, unentgeltlich zu besorgen und sich mit seinem hievor bestimmten, theils zufälligen, theils jährlichen fixen Einkommen, gänzlich und in allen Theilen zu sättigen.

S. 3. Endlich liegt dem Ehegerichts-Schreiber ob, alle und jede Canzleybedürfnisse, als Schreibmaterialien, Feurung u. s. w. auf seine eignen Kosten zu bestreiten.

S. 4. Gegenwärtiges Gesetz erwächst mit dem 1sten Jenner 1805 in Kraft.

Zürich, den 20sten December 1804.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a u a t e r.